

Bezirkshauptmannschaft Baden

2500 Baden, Vöslauer Straße 9, Postfach 161, 162. Parteienverkehr Montag, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn
Dr. Ladislaus Esterhazy
z. Hd. Herrn Dr. Emil Schreiner

Wolfsbauer

Esterhazyplatz 5
7000 Eisenstadt

Beilagen

IX-N-79340

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Wolfsbauer

(0 22 52) 22 41 bis 22 44,
25 42, 22 27
Klappe
43

Datum
11. Juni 1979

Betrifft

Schloßpark Pottendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Pottendorf Parz.Nr. 2/1 EZ.730 KG Pottendorf, im Ausmaß von 20 ha 31 a 38 m², gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, zum Naturdenkmal.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26.11.1952, Zl. IX-633/3 bzw. Berufungsbescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.6.1953, Zl. III/2-276/2n-1952, ergänzt durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 23.12.1953, Zl. IX-472/9 war der Schloßpark Pottendorf Parz.Nr. 2/1 EZ.730 KG Pottendorf mit dem Ausmaß von 20 ha 36 a 42 m² zum geschützten Landschaftsteil im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-1, welches mit 1.1.1977 in Kraft getreten ist, ist der Begriff "geschützter Land-

schaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur Erklärung des Parkes zum Naturdenkmal im Sinne des § 9 NÖ Naturschutzgesetz einzuleiten.

§ 9 Abs.1 und 4 des zitierten Gesetzes lauten:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs.1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleeen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Der Landesbeauftragte für Umweltschutz und die Gemeinde Pottendorf haben zur Erklärung des Parkes zum Naturdenkmal positive Stellungnahmen im Sinne des § 14 NÖ Naturschutzgesetz abgegeben. Der Grundeigentümer Dr.Ladislaus Esterhazy hat nach Verständigung von der Einleitung des Verfahrens eine ablehnende Stellungnahme eingebracht und darin insbesondere angeführt, daß die vom Gesetz geforderten Merkmale für die Erklärung zum Naturdenkmal beim Schloßpark Pottendorf nicht vorhanden seien.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal hat der herangezogene Sachverständige für Naturschutz Dipl.Ing.Dr. Reining nachstehendes Gutachten verfaßt:

"1. Sachverhalt

1.1. Gegenwärtige Situation

Der ca. 21 ha große Park von Pottendorf liegt im Nordwesten des Ortsgebietes und wird im Osten und Süden von bebauten Flächen umschlossen. Pottendorf liegt zwischen

dem Flußgebiet der Fischa bzw. der Leitha, die sogenannte "neue Fischa" - ein offenbar künstlich angelegter Seitenarm der Fischa - durchfließt den Schloßpark. Pottendorf liegt in 34 km Luftlinie vom Zentrum Wiens bzw. 16 km Luftlinie vom Zentrum Wiener Neustadt und ist von Wien aus über die Bundesstraße 16 bzw. über die Autobahn A 2 sowie über die Eisenbahnlinie Wien-Pottendorf-Wiener Neustadt erreichbar.

Der Park, der offenbar seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges keine landschaftsgärtnerische Pflegemaßnahmen mehr erfahren hat, trägt den Charakter eines englischen Landschaftsgartens. Obwohl Pflegemaßnahmen durch Jahrzehnte unterblieben sind, läßt sich heute noch der Wechsel zwischen Waldflächen und Wiesenflächen erkennen. Eine wesentliche Bereicherung erfährt diese Parkanlage durch die "neue Fischa", welche den Park in mehreren Armen durchzieht. Diese Wasserläufe sind künstlich angelegt, denn an den Rändern sind noch die Köpfe der Holzbohlen bzw. des Flechtwerkes zur Ufersicherung erkennbar. Der Wasserlauf vom Eintritt der "neuen Fischa" in den Park bis zur Westseite des Schlosses ist verlandet.

Die Umfassungsmauern des Parkes sind zum Teil erhalten, im Nordwesten bildet ein von Bäumen flankierter Wassergraben die Begrenzung der Anlage.

Wie eine Begehung am 9. Jänner 1979 mit Herrn Oberforstrat Dipl. Ing. Blaschek von der Bezirksforstinspektion Baden zeigte, ist der Baumbestand aus der Zeit der Errichtung der Anlage (ca. 1805 bis 1815) in den Randzonen des Parkes und in der engeren Umgebung des Schlosses erhalten geblieben. Der Kernraum des Parkes - etwa nördlich der West-Ost verlaufenden Wiese vor dem Schloß - ist dagegen vor einigen Jahrzehnten (Zwischenkriegszeit ? Nachkriegszeit ?) forstwirtschaftlich genutzt worden und seither als Niederwald (Esche, Erle, Weißpappel) bestockt. An einzelnen Stockausschlägen lassen sich jedoch die alten Standorte bemerkenswerter Parkbäume

(Linde, Platane, Eiche) feststellen.

Aus der Sicht der Baumkunde weist der Pottendorfer Schloßpark folgende Besonderheiten auf: eine mehrere hundert Jahre alte stammhohle Linde im Südosten des Schlosses, mehrere Eschen (in der für die romantische Entstehungszeit des Parkes charakteristischen Trauerform) am Südrand des Schloßteiches, einer Zerr-Eiche im Norden des Parkes, der Zügelbaum links vom Haupteingang, sowie mächtige Weißpappeln, Platanen, Rotbuchen und einige noch lebende Ulmen.

Aus der Sicht der Parkgestaltung lassen sich auch heute - trotz mangelnder landschaftsgärtnerischer Pflege - wichtige Elemente erkennen: die Betonung der Begrenzung von Blickbezügen (etwa zum Schloß), von Parkelementen (Insel im Nordteil und Halbinseln im Westteil) durch großwachsende Laubbäume (Platanen, Linde, Rotbuche), die Ausbildung "dunkler Partien" im östlichen Mittelteil des Parkes durch Kombination mehrerer Fichten mit Eiben als Unterwuchs und die artenreiche Bepflanzung der Gewässerufer, vor allem des nördlichen Parkrandes, wodurch im belaubten Zustand ein überaus vielfältiges (Wechsel von hellen und dunkleren und ganz dunklen Grüntönen) Parkbild entsteht.

1.2. Historische Entwicklung

Bei der Betrachtung der historischen Entwicklung des Schlosses Pottendorf von der mittelalterlichen Wasserburganlage bis zum heutigen - im wesentlichen aus dem 18. und 19. Jahrhundert überlieferten Baubestand - darf nicht übersehen werden, daß die Entstehung der Burg von Pottendorf mit ihren umliegenden Burgen (wie Ebreichsdorf, Ebenfurth und anderen) in strategischen Überlegungen der Sicherung der Leithagrenze gegenüber dem magyarischen Einfluß ihre Ursache hat.

Der Rückzug der Türken aus Mitteleuropa nach der vergeblichen Belagerung von Wien 1683 führte dazu, daß zu Beginn des 18. Jahrhunderts die strategische Bedeutung der Burgen als Sicherung der Leithagrenze geringer wurde und die einzelnen Burganlagen von ihren Besitzern nach und nach zu barocken Schlössern umgebaut wurden.

Auch für Pottendorf läßt sich diese Entwicklung nachweisen: Der sogenannte "Walter-Plan", der zwischen 1754 und 1756 über das Grenzgebiet gegen Ungarn angefertigt wurde, läßt deutlich erkennen, daß Pottendorf zu einer barocken Schloßanlage samt zugehörigen Park ausgestaltet worden war. "An dem mittelalterlichen Burggebäude, dessen Urbestand mit der Kapelle noch aus romanischer Zeit stammt, wurden 1737 bis 1738 tiefgreifende Umbauten vorgenommen, die bei Erhaltung des wehrhaften Charakters eine Adaptierung im Sinne barocker Schloßbauten vorsahen und Pottendorf seine heutige Gestalt gaben" (vgl.: Rizzi, Johann: Johann Lukas von Hildebrandt, Dissertation TU Wien, Wien 1975, Seite 187).

Als Baumeister dieses Schloßumbaues nennt Rizzi Franz Anton Pilgram, den Neffen und Erben von Franz Jänggl, der als engster Mitarbeiter Hildebrandts gilt und unter anderem die Pfarrkirche in Pottendorf erbaut hat.

Da gerade in der Barockzeit die Errichtung von Schlössern und den zugehörigen Gartenanlagen in der Regel gleichzeitig erfolgte, kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Planung der barocken Parkanlage von Schloß Pottendorf auf Baumeister Jänggl bzw. Baumeister Pilgram zurückgeht.

Auf Grund der Darstellung in der "Walter-Karte" (die eine Bestandaufnahme des Grenzgebietes darstellt) kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:

Das Schloß umschließt einen quadratischen Innenhof, der Schloßkomplex wird nach Südosten (gegen den Markt Pottendorf) von einem Graben umgeben. Vor der Hauptfassade des Schlosses (gegen Nordwesten in Richtung alte Fischa) befindet sich ein vierteiliges Parterre, dessen Hauptachse außerhalb des offenbar ummauerten Schloßgartens als doppelte Baumreihe (Allee) fortgeführt ist und bis zur alten Fischa reicht. Das Ende dieser Baumallee ist jene Stelle, wo die neue Fischa von der alten Fischa abzweigt und zum Schloß fließt. Dieser künstliche Seitenarm der alten Fischa bildet gleichzeitig die Grenze des Parterres gegen den im Osten liegenden Baumgarten. Der Fischabach liegt also nahezu parallel zu der Hauptachse Schloß-Allee. Da weder das Schloß noch der Seitenarm des Fischabaches in seiner Lage verändert werden konnte, mußte bei der Gestaltung des Barockgartens auf diese vorgegebene Situation Rücksicht genommen werden: Das Parterre wurde zwar symmetrisch angelegt, die eine (östliche Hälfte) des Parterres wurde jedoch nur bis zum Fischaseitenarm geführt und ist daher flächenmäßig kleiner als die Westhälfte. Eine ähnliche Situation ergab sich bei Schloß Ebenfurth, hier bildete die Umfassungsmauer des Gartens die Begrenzung des Parterres, da die Achse nicht verändert werden konnte ist auch hier das Parterre flächenmäßig ungleich. Der Darstellung der "Walter-Karte" ist weiter zu entnehmen, daß das Parterre vor dem Schloß als "Broderie-Parterre" gestaltet war. Ein an das Parterre anschließender "Park" (in Ebenfurth "Tiergarten") fehlt in Pottendorf. Während der Zeit in der die Grafen von Starhemberg Pottendorf besaßen (zwischen 1702 und 1803) erfolgte also die bauliche und gärtnerische Veränderung der mittelalterlichen Burg in eine barocke Schloßanlage.

Wie die Josefinische Landesaufnahme (etwa 1790) zeigt, behielt die Gartenanlage bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

ihren barocken Charakter, jedoch mit Veränderungen, bei.

Die Umgestaltung in einen englischen Landschaftsgarten muß dagegen vor dem Jahr 1819 bereits abgeschlossen worden sein. Der franziscäische Kataster aus dem Jahre 1819 zeigt nämlich, daß die Parkanlage damals bereits vollständig als englischer Landschaftsgarten umgestaltet war.

Diese Tatsache ist bemerkenswert, ist es doch bei vielen bekannten Parkanlagen nicht gelungen, die barocke geometrische Anlage durch eine landschaftliche Gestaltung zu ersetzen. Wie die Anlagen von Neuwaldegg (zwischen 1765 und 1796 umgestaltet), Laxenburg (1782 begonnen) und Bruck a.d. Leitha (1789 begonnen) zeigen, wurden Teile des ursprünglich barocken Gartens im "modernen" landschaftlichen Stil umgestaltet, die gänzliche Veränderung gelang jedoch nicht.

Da die Josefinische Landesaufnahme (ca. 1790) noch die barocke Anlage erkennen läßt, der Franziscäische Kataster (1819) schon den englischen Landschaftspark - ohne Anlehnung an den französischen Vorgänger - zeigt, muß angenommen werden, daß die Veränderung des Parkes um die Jahrhundertwende stattfand. Diese Annahme findet eine Unterstützung durch den Wechsel des Besitzers in eben diesem Zeitraum: im Jahre 1803 erwarb nämlich Nikolaus Fürst Esterhazy von Galantha Schloß und Herrschaft Pottendorf.

Die Person des neuen Besitzers könnte auch der Schlüssel zur Beantwortung der Frage sein, wer nun diese Parkanlage von Schloß Pottendorf entworfen hat.

Die Parkanlage des Schlosses Esterhazy in Eisenstadt (damals: Kismarton) wurde nämlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter ihrem Besitzer Nikolaus Esterházy ebenfalls in einen englischen Landschaftsgarten umgestaltet. Die Planung dieses Landschaftsgartens lag beim Architekten Moreau. Ein Vergleich des ursprünglichen Planes für

Eisenstadt und eines im NÖ Landesarchiv befindlichen Planes des Schloßparkes von Pottendorf (der angeblich aus dem Jahre 1800 stammen soll) zeigt, daß in der Darstellung und gestalterischen Auffassung der Parkanlage von Eisenstadt bzw. Pottendorf deutliche Ähnlichkeiten bestehen. Bemerkenswert ist vor allen die gekonnte Wegeführung entlang der Gewässer, der Wechsel von Wiesenflächen und Parkflächen (Baumgruppen und Waldstücken) sowie die Verwendung der Trauerform bestimmter Bäume als Akzent der Gestaltung, wie sie in Landschaftsgärten dieser Zeit üblich war.

Es wäre auch denkbar, daß der Landschaftsgärtner Bernhard Petri aus Theresienfeld auf die Gestaltung des Schloßparkes von Pottendorf Einfluß genommen hat, doch ließ sich diese Annahme durch keine Quellen bestätigen. Tatsache ist, daß die Errichtung des Schloßparkes von Pottendorf vor 1819 erfolgt ist und von der Gestaltung her eine bemerkenswert reife Anlage ist.

2. Bewertung

- 2.1. In kulturhistorischer Beziehung erscheint die Tatsache wichtig, daß es sich bei dem Schloßpark von Pottendorf um eine der ersten in Österreich errichteten Parkanlagen im landschaftlichen Stil handelt. Interessant ist ferner, daß hier eine barocke Gartenanlage vorhanden war und erst durch den Besitzwechsel von der Familie Starhemberg zur Familie Esterházy eine Umgestaltung im damals modernen "landschaftlichen Stil" durchgeführt wurde. Wenngleich über die Person des Planverfassers - mangels historischer Grundlagen zu der Parkentwicklung in Österreich - keine bindenden Aussagen gemacht werden können, so steht doch fest, daß es sich bei der formalen Durchbildung dieses Landschaftsparkes um eine ausgereifte Arbeit handelt, die mit Arbeiten von Lenné oder Sckell durchaus verglichen werden kann.

Im Gegensatz zu anderen Umgestaltungen barocker Gartenanlagen ist es hier gelungen, einen Landschaftsraum zu schaffen, der dem unvoreingenommenen Betrachter den Eindruck eines Naturgebildes vermittelt, das in seiner Größe und Ausformung sehr wesentlich zur Belebung des Landschaftsbildes im südöstlichen Steinfeld beiträgt.

Die Stellung des Schloßparkes von Pottendorf wird deutlich wenn man sich vor Augen hält, daß etwa zur gleichen Zeit die Umgestaltung des barocken Parkes von Stift Melk in Teilen lediglich so erfolgte, daß bestehende Wege "geschlängelt" verändert wurden, um einen landschaftlichen (damals "modernen") Eindruck zu erwecken. Pläne von Gärten wie Schönau oder Bad Vöslau aus dem Jahre 1812 zeigen deutlich, daß hier wohl Ansätze zu landschaftlicher Gestaltung zu bemerken sind, aber keineswegs ähnliche Leistungen wie in Pottendorf vorliegen.

2.2. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird darauf hingewiesen, daß die Parkanlage von Pottendorf während des Zweiten Weltkrieges öffentlich zugänglich war, und auch heute wesentliche Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Pottendorf hat.

Denn dank verschiedener Umstände ist die ursprüngliche Konzeption dieses Landschaftsparkes noch heute ablesbar und macht in Verbindung mit den z.T. mächtigen Bäumen des Besondere dieses Erholungsraumes aus, der vor allen an Wochenenden von Ortsansässigen und Fremden gerne besucht wird.

Erfahrungsgemäß ist das Vorhandensein von gut erreichbaren Erholungsflächen im Fußgängereinzugsbereich ein wesentlicher Faktor der Wohnungsqualität. Darauf wird auch im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 hingewiesen und in den Planungsrichtlinien empfohlen, Wohngebieten die entsprechenden Grünflächen und Naherholungsräume zuzuordnen. Im gegenständlichen Fall sind diese Grünflächen (Schloßpark Pottendorf) vorhanden, daher als Faktor für die Wohnungsqualität in Pottendorf

als überaus positiv hervorzuheben.

Darüber hinaus ist durch die Größe des Schloßparkes (ca. 21 ha) auch einer überörtliche Bedeutung gegeben, vor allem wenn man bedenkt, daß der Schloßpark von Pottendorf die Größe des Belvedereparkes in Wien um ca. 2 ha übertrifft und um 6 ha größer ist als der Türkenschanzpark in Wien. Freilich ist die ästhetische Wirkung des Parkes auf den Besucher in gewisser Weise durch den Mangel von gartenpflegerischen Maßnahmen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges eingeschränkt, jedoch könnte bei entsprechender gärtnerischer Betreuung der formale Charakter dieser Parkanlage wieder hergestellt werden.

Auf Grund des vorgefundenen Ist-Zustandes der Anlage - die Wechselwirkung von Wald, Wasser, Solitäräumen, Wiesen und Architektur ergibt ein äußerst lebendiges, vielfältiges Raumerlebnis - kann bei entsprechender landschaftsgärtnerischer Betreuung mit einem Erfolg von Sanierungsmaßnahmen gerechnet und das Potential dieses Landschaftsraumes wieder voll zur Geltung gebracht werden. Wie Beispiele aus dem Inland (etwa Laxenburg) oder Ausland (BRD, DDR, Ungarn) zeigen ist es durchaus möglich, Landschaftsgärten des 19. Jahrhunderts so zu rekonstruieren, daß dem Besucher ein im umfassenden Sinn "wertvoller" Erholungsraum angeboten werden kann.

3. Zusammenfassung

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Pottendorfer Schloßparkes in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Österreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des südöstlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Auf Grund dieses erschöpfenden und schlüssigen Gutachtens, das dem Grundeigentümer nachweislich zur Kenntnis gebracht und unwidersprochen geblieben ist, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Pottendorf alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Der Schloßpark Pottendorf stellt ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, hat darüberhinaus aber auch solche wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung, daß allein eine dieser Bedeutung die Erklärung zum Naturdenkmal rechtfertigen würde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht gleichlaufend an

1. den Herrn Bürgermeister in 2486 Pottendorf
2. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr.Neustadt, z.Zl. N-1238/9/10/11, N-1140/13, N-1352/12
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reisner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde POTTENDORF
Hauptstraße 11
2486 Pottendorf

BNW3-N-0411/002

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
11.09.2009

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf, Errichtung einer Brücke
(Brücke I) im Schlosspark Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot,
Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Pottendorf in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf – die Errichtung einer Brücke (Brücke I) über den südlichen Gewässerarm als Wegverbindung zwischen dem südwestlichen Gartenteil und der Wieseninsel, und zwar gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidendaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Pottendorf hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Pottendorf für die Errichtung einer Brücke (Brücke I) angesucht. Diese neue Brücke soll über den südlichen Gewässerarm führen und die Wegverbindung zwischen dem südwestlichen Gartenteil und der Wieseninsel herstellen. Die Lage der Brücke entspricht dem Konzept für die Revitalisierung des Schlossparkes. Die Brücke erhält eine Spannweite von 9,9 m und eine Breite von 3 m. Auf die beidseitigen Fundamente werden Eisenträger aufgelegt. Für den Belag sind Kanthölzer aus Lärche vorgesehen. Die Geländer bestehen aus Formrohr, wobei die Steher mit diagonalen Streben verbunden werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Um Trübungen im Gewässer beim Bau der Brückenfundamente hintanzuhalten ist der Baustellenbereich gegenüber dem Gewässer durch geeignete Maßnahmen abzudämmen.
2. Die Gewässersohle im Brückenbereich ist unverändert zu erhalten.
3. Die Geländer sind in einem gedeckten Farbton (z. B. gedämpftes Grün) zu halten.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Pottendorf hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die be-

sondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Brücke über den südlichen Gewässerlauf wurde in der Gestaltung einer historischen Brücke nachempfunden und wird sich daher in das historische Parkensemble gut einfügen. Die Brücke ist erforderlich um eine Wegverbindung vom südwestlichen Gartenteil auf die Wieseninsel herzustellen. Der Bau der Brücke entspricht daher dem Schutzziel für das Naturdenkmal und dient der Erhaltung der historischen Parkanlage.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER,
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
zu Zl. BD2-N-900/078-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde POTTENDORF
Hauptstraße 11
2486 Pottendorf

BNW3-N-0411/004

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
08.06.2010

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf, Errichtung von 5 neuen Brücken über den mittleren und nordöstlichen Gewässerarm im Schlosspark Pottendorf, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Pottenstein in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf – die Errichtung von 5 Brücken über den mittleren und nordöstlichen Gewässerarm im Schlosspark, und zwar gemäß nachstehender Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Pottendorf hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Pottendorf für die Errichtung von fünf Brücken (Brücke II bis VI) angesucht. Diese fünf Brücken sind lagemäßig bereits im Konzept für die Revitalisierung des Schlossparkes enthalten und sollen die neuen Wegführungen im Wesentlichen über den mittleren Gewässerraum zur Waldinsel anbinden. Dazu werden die vorhandenen historischen Fundamente mit verwendet und gegebenenfalls verstärkt.

Die Brücke II überspannt den mittleren Gewässerarm westlich des kleinen Teiches, wobei die tragende Konstruktion aus Eisenträgern besteht. Für den Belag sind

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\psc.client\dav\BNW3-N-0411_2010I052.doc

Kanthölzer aus Lärche vorgesehen. Die Brücke erhält eine Spannweite von 9,9 m und eine Breite von ca. 2,74 m.

Die Brücken III und IV queren den mittleren Gewässerarm im Bereich der neu angelegten Wege. Brücke V quert den nordöstlichen Arm. Diese drei Brücken erhalten eine tragende Konstruktion aus Holz, haben eine Spannweite von ca. 7,20 m und eine Breite von ca. 1,60 m. Die Brücke VI kommt knapp bachaufwärts der ehemaligen Mühle zu liegen. Die tragende Konstruktion besteht ebenfalls aus Holz, die Spannweite beträgt ca. 7,20 m, die Breite ca. 2,50 m.

Die eingereichten Planunterlagen sehen für alle fünf Brücken ein Holzgeländer mit horizontalen Brettern vor. Die bereits fertig errichtete Brücke I hat jedoch entsprechend dem historischen Konzept ein Geländer aus Formrohr, wobei die Steher mit diagonalen Streben verbunden sind. Bei Durchsicht der historischen Dokumente und Fotos wurde eine weitere Brücke mit einer identen Gestaltung des Geländers ausfindig gemacht. Es wurde daher seitens der ASV für Naturschutz mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen und vereinbart auch für die fünf neuen Brücken Geländer aus Formrohr mit diagonalen Streben zu verwenden. Die entsprechend abgeänderten Planunterlagen wurden der ASV für Naturschutz in dreifacher Ausfertigung direkt übermittelt und werden dem Akt angeschlossen.

Im Bereich der geplanten Brücke III wurde ein provisorischer Holzsteg errichtet. Dieser muss im Zuge der Errichtung der neuen Brücke entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Um Trübungen im Gewässer beim Bau der Brückenfundamente hintanzuhalten, ist der Baustellenbereich gegenüber dem Gewässer durch geeignete Maßnahmen abzdämmen.
2. Die Gewässersohle im Brückenbereich ist unverändert zu erhalten.
3. Die Geländer sind im selben Farbton zu halten, wie bei der bereits fertig gestellten Brücke I.

II.

Die Marktgemeinde Pottendorf ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 18,90</u>
Gesamtbetrag	€ 23,99

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Pottendorf hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die Situierung der neuen Brücken entspricht der ursprünglichen Lage der Brücken und werden die bestehenden Fundamente mitgenutzt. Die Gestaltung wurde nunmehr dem historischen Vorbild und der bereits errichteten Brücke I nachempfunden und sollen alle Brücken ein Geländer aus Formrohr mit diagonalen Streben erhalten.

Die neuen Brücken werden sich in das historische Park-Ensemble gut einfügen und entsprechen dem Schutzziel für das Naturdenkmal.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER,
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

Bezirkshauptmannschaft Baden

2500 Baden, Vöslauer Straße 9, Postfach 161, 162. Parteienverkehr Montag, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn
Dr. Ladislaus Esterhazy
z. Hd. Herrn Dr. Emil Schreiner

Wolfsbauer

Esterhazyplatz 5
7000 Eisenstadt

Beilagen

IX-N-79340

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Wolfsbauer

(0 22 52) 22 41 bis 22 44,
25 42, 22 27
Klappe
43

Datum
11. Juni 1979

Betrifft

Schloßpark Pottendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Pottendorf Parz.Nr. 2/1 EZ.730 KG Pottendorf, im Ausmaß von 20 ha 31 a 38 m², gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, zum Naturdenkmal.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26.11.1952, Zl. IX-633/3 bzw. Berufungsbescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.6.1953, Zl. III/2-276/2n-1952, ergänzt durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 23.12.1953, Zl. IX-472/9 war der Schloßpark Pottendorf Parz.Nr. 2/1 EZ.730 KG Pottendorf mit dem Ausmaß von 20 ha 36 a 42 m² zum geschützten Landschaftsteil im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-1, welches mit 1.1.1977 in Kraft getreten ist, ist der Begriff "geschützter Land-

schaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur Erklärung des Parkes zum Naturdenkmal im Sinne des § 9 NÖ Naturschutzgesetz einzuleiten.

§ 9 Abs.1 und 4 des zitierten Gesetzes lauten:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs.1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Der Landesbeauftragte für Umweltschutz und die Gemeinde Pottendorf haben zur Erklärung des Parkes zum Naturdenkmal positive Stellungnahmen im Sinne des § 14 NÖ Naturschutzgesetz abgegeben. Der Grundeigentümer Dr.Ladislaus Esterhazy hat nach Verständigung von der Einleitung des Verfahrens eine ablehnende Stellungnahme eingebracht und darin insbesondere angeführt, daß die vom Gesetz geforderten Merkmale für die Erklärung zum Naturdenkmal beim Schloßpark Pottendorf nicht vorhanden seien.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal hat der herangezogene Sachverständige für Naturschutz Dipl.Ing.Dr. Reining nachstehendes Gutachten verfaßt:

"1. Sachverhalt

1.1. Gegenwärtige Situation

Der ca. 21 ha große Park von Pottendorf liegt im Nordwesten des Ortsgebietes und wird im Osten und Süden von bebauten Flächen umschlossen. Pottendorf liegt zwischen

dem Flußgebiet der Fischa bzw. der Leitha, die sogenannte "neue Fischa" - ein offenbar künstlich angelegter Seitenarm der Fischa - durchfließt den Schloßpark. Pottendorf liegt in 34 km Luftlinie vom Zentrum Wiens bzw. 16 km Luftlinie vom Zentrum Wiener Neustadt und ist von Wien aus über die Bundesstraße 16 bzw. über die Autobahn A 2 sowie über die Eisenbahnlinie Wien-Pottendorf-Wiener Neustadt erreichbar.

Der Park, der offenbar seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges keine landschaftsgärtnerische Pflegemaßnahmen mehr erfahren hat, trägt den Charakter eines englischen Landschaftsgartens. Obwohl Pflegemaßnahmen durch Jahrzehnte unterblieben sind, läßt sich heute noch der Wechsel zwischen Waldflächen und Wiesenflächen erkennen. Eine wesentliche Bereicherung erfährt diese Parkanlage durch die "neue Fischa", welche den Park in mehreren Armen durchzieht. Diese Wasserläufe sind künstlich angelegt, denn an den Rändern sind noch die Köpfe der Holzbohlen bzw. des Flechtwerkes zur Ufersicherung erkennbar. Der Wasserlauf vom Eintritt der "neuen Fischa" in den Park bis zur Westseite des Schlosses ist verlandet.

Die Umfassungsmauern des Parkes sind zum Teil erhalten, im Nordwesten bildet ein von Bäumen flankierter Wassergraben die Begrenzung der Anlage.

Wie eine Begehung am 9. Jänner 1979 mit Herrn Oberforstrat Dipl. Ing. Blaschek von der Bezirksforstinspektion Baden zeigte, ist der Baumbestand aus der Zeit der Errichtung der Anlage (ca. 1805 bis 1815) in den Randzonen des Parkes und in der engeren Umgebung des Schlosses erhalten geblieben. Der Kernraum des Parkes - etwa nördlich der West-Ost verlaufenden Wiese vor dem Schloß - ist dagegen vor einigen Jahrzehnten (Zwischenkriegszeit ? Nachkriegszeit ?) forstwirtschaftlich genutzt worden und seither als Niederwald (Esche, Erle, Weißpappel) bestockt. An einzelnen Stockausschlägen lassen sich jedoch die alten Standorte bemerkenswerter Parkbäume

(Linde, Platane, Eiche) feststellen.

Aus der Sicht der Baumkunde weist der Pottendorfer Schloßpark folgende Besonderheiten auf: eine mehrere hundert Jahre alte stammhohle Linde im Südosten des Schlosses, mehrere Eschen (in der für die romantische Entstehungszeit des Parkes charakteristischen Trauerform) am Südrand des Schloßteiches, einer Zerr-Eiche im Norden des Parkes, der Zürgelbaum links vom Haupteingang, sowie mächtige Weißpappeln, Platanen, Rotbuchen und einige noch lebende Ulmen.

Aus der Sicht der Parkgestaltung lassen sich auch heute - trotz mangelnder landschaftsgärtnerischer Pflege - wichtige Elemente erkennen: die Betonung der Begrenzung von Blickbezügen (etwa zum Schloß), von Parkelementen (Insel im Nordteil und Halbinseln im Westteil) durch großwachsende Laubbäume (Platanen, Linde, Rotbuche), die Ausbildung "dunkler Partien" im östlichen Mittelteil des Parkes durch Kombination mehrerer Fichten mit Eiben als Unterwuchs und die artenreiche Bepflanzung der Gewässerufer, vor allem des nördlichen Parkrandes, wodurch im belaubten Zustand ein überaus vielfältiges (Wechsel von hellen und dunkleren und ganz dunklen Grüntönen) Parkbild entsteht.

1.2. Historische Entwicklung

Bei der Betrachtung der historischen Entwicklung des Schlosses Pottendorf von der mittelalterlichen Wasserburganlage bis zum heutigen - im wesentlichen aus dem 18. und 19. Jahrhundert überlieferten Baubestand - darf nicht übersehen werden, daß die Entstehung der Burg von Pottendorf mit ihren umliegenden Burgen (wie Ebreichsdorf, Ebenfurth und anderen) in strategischen Überlegungen der Sicherung der Leithagrenze gegenüber dem magyarischen Einfluß ihre Ursache hat.

Der Rückzug der Türken aus Mitteleuropa nach der vergeblichen Belagerung von Wien 1683 führte dazu, daß zu Beginn des 18. Jahrhunderts die strategische Bedeutung der Burgen als Sicherung der Leithagrenze geringer wurde und die einzelnen Burganlagen von ihren Besitzern nach und nach zu barocken Schlössern umgebaut wurden.

Auch für Pottendorf läßt sich diese Entwicklung nachweisen: Der sogenannte "Walter-Plan", der zwischen 1754 und 1756 über das Grenzgebiet gegen Ungarn angefertigt wurde, läßt deutlich erkennen, daß Pottendorf zu einer barocken Schloßanlage samt zugehörigen Park ausgestaltet worden war. "An dem mittelalterlichen Burggebäude, dessen Urbestand mit der Kapelle noch aus romanischer Zeit stammt, wurden 1737 bis 1738 tiefgreifende Umbauten vorgenommen, die bei Erhaltung des wehrhaften Charakters eine Adaptierung im Sinne barocker Schloßbauten vorsahen und Pottendorf seine heutige Gestalt gaben" (vgl.: Rizzi, Johann: Johann Lukas von Hildebrandt, Dissertation TU Wien, Wien 1975, Seite 187).

Als Baumeister dieses Schloßumbaues nennt Rizzi Franz Anton Pilgram, den Neffen und Erben von Franz Jänggl, der als engster Mitarbeiter Hildebrandts gilt und unter anderem die Pfarrkirche in Pottendorf erbaut hat.

Da gerade in der Barockzeit die Errichtung von Schlössern und den zugehörigen Gartenanlagen in der Regel gleichzeitig erfolgte, kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Planung der barocken Parkanlage von Schloß Pottendorf auf Baumeister Jänggl bzw. Baumeister Pilgram zurückgeht.

Auf Grund der Darstellung in der "Walter-Karte" (die eine Bestandaufnahme des Grenzgebietes darstellt) kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:

Das Schloß umschließt einen quadratischen Innenhof, der Schloßkomplex wird nach Südosten (gegen den Markt Pottendorf) von einem Graben umgeben. Vor der Hauptfassade des Schlosses (gegen Nordwesten in Richtung alte Fischa) befindet sich ein vierteiliges Parterre, dessen Hauptachse außerhalb des offenbar ummauerten Schloßgartens als doppelte Baumreihe (Allee) fortgeführt ist und bis zur alten Fischa reicht. Das Ende dieser Baumallee ist jene Stelle, wo die neue Fischa von der alten Fischa abzweigt und zum Schloß fließt. Dieser künstliche Seitenarm der alten Fischa bildet gleichzeitig die Grenze des Parterres gegen den im Osten liegenden Baumgarten. Der Fischabach liegt also nahezu parallel zu der Hauptachse Schloß-Allee. Da weder das Schloß noch der Seitenarm des Fischabaches in seiner Lage verändert werden konnte, mußte bei der Gestaltung des Barockgartens auf diese vorgegebene Situation Rücksicht genommen werden: Das Parterre wurde zwar symmetrisch angelegt, die eine (östliche Hälfte) des Parterres wurde jedoch nur bis zum Fischaseitenarm geführt und ist daher flächenmäßig kleiner als die Westhälfte. Eine ähnliche Situation ergab sich bei Schloß Ebenfurth, hier bildete die Umfassungsmauer des Gartens die Begrenzung des Parterres, da die Achse nicht verändert werden konnte ist auch hier das Parterre flächenmäßig ungleich. Der Darstellung der "Walter-Karte" ist weiter zu entnehmen, daß das Parterre vor dem Schloß als "Broderie-Parterre" gestaltet war. Ein an das Parterre anschließender "Park" (in Ebenfurth "Tiergarten") fehlt in Pottendorf. Während der Zeit in der die Grafen von Starhemberg Pottendorf besaßen (zwischen 1702 und 1803) erfolgte also die bauliche und gärtnerische Veränderung der mittelalterlichen Burg in eine barocke Schloßanlage.

Wie die Josefinische Landesaufnahme (etwa 1790) zeigt, behielt die Gartenanlage bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

ihren barocken Charakter, jedoch mit Veränderungen, bei.

Die Umgestaltung in einen englischen Landschaftsgarten muß dagegen vor dem Jahr 1819 bereits abgeschlossen worden sein. Der franziscäische Kataster aus dem Jahre 1819 zeigt nämlich, daß die Parkanlage damals bereits vollständig als englischer Landschaftsgarten umgestaltet war.

Diese Tatsache ist bemerkenswert, ist es doch bei vielen bekannten Parkanlagen nicht gelungen, die barocke geometrische Anlage durch eine landschaftliche Gestaltung zu ersetzen. Wie die Anlagen von Neuwaldegg (zwischen 1765 und 1796 umgestaltet), Laxenburg (1782 begonnen) und Bruck a.d. Leitha (1789 begonnen) zeigen, wurden Teile des ursprünglich barocken Gartens im "modernen" landschaftlichen Stil umgestaltet, die gänzliche Veränderung gelang jedoch nicht.

Da die Josefinische Landesaufnahme (ca. 1790) noch die barocke Anlage erkennen läßt, der Franziscäische Kataster (1819) schon den englischen Landschaftspark - ohne Anlehnung an den französischen Vorgänger - zeigt, muß angenommen werden, daß die Veränderung des Parkes um die Jahrhundertwende stattfand. Diese Annahme findet eine Unterstützung durch den Wechsel des Besitzers in eben diesem Zeitraum: im Jahre 1803 erwarb nämlich Nikolaus Fürst Esterhazy von Galantha Schloß und Herrschaft Pottendorf.

Die Person des neuen Besitzers könnte auch der Schlüssel zur Beantwortung der Frage sein, wer nun diese Parkanlage von Schloß Pottendorf entworfen hat.

Die Parkanlage des Schlosses Esterhazy in Eisenstadt (damals: Kismarton) wurde nämlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter ihrem Besitzer Nikolaus Esterházy ebenfalls in einen englischen Landschaftsgarten umgestaltet. Die Planung dieses Landschaftsgartens lag beim Architekten Moreau. Ein Vergleich des ursprünglichen Planes für

Eisenstadt und eines im NÖ Landesarchiv befindlichen Planes des Schloßparkes von Pottendorf (der angeblich aus dem Jahre 1800 stammen soll) zeigt, daß in der Darstellung und gestalterischen Auffassung der Parkanlage von Eisenstadt bzw. Pottendorf deutliche Ähnlichkeiten bestehen. Bemerkenswert ist vor allen die gekonnte Wegeführung entlang der Gewässer, der Wechsel von Wiesenflächen und Parkflächen (Baumgruppen und Waldstücken) sowie die Verwendung der Trauerform bestimmter Bäume als Akzent der Gestaltung, wie sie in Landschaftsgärten dieser Zeit üblich war.

Es wäre auch denkbar, daß der Landschaftsgärtner Bernhard Petri aus Theresienfeld auf die Gestaltung des Schloßparkes von Pottendorf Einfluß genommen hat, doch ließ sich diese Annahme durch keine Quellen bestätigen. Tatsache ist, daß die Errichtung des Schloßparkes von Pottendorf vor 1819 erfolgt ist und von der Gestaltung her eine bemerkenswert reife Anlage ist.

2. Bewertung

- 2.1. In kulturhistorischer Beziehung erscheint die Tatsache wichtig, daß es sich bei dem Schloßpark von Pottendorf um eine der ersten in Österreich errichteten Parkanlagen im landschaftlichen Stil handelt. Interessant ist ferner, daß hier eine barocke Gartenanlage vorhanden war und erst durch den Besitzwechsel von der Familie Starhemberg zur Familie Esterházy eine Umgestaltung im damals modernen "landschaftlichen Stil" durchgeführt wurde. Wenngleich über die Person des Planverfassers - mangels historischer Grundlagen zu der Parkentwicklung in Österreich - keine bindenden Aussagen gemacht werden können, so steht doch fest, daß es sich bei der formalen Durchbildung dieses Landschaftsparkes um eine ausgereifte Arbeit handelt, die mit Arbeiten von Lenné oder Sckell durchaus verglichen werden kann.

Im Gegensatz zu anderen Umgestaltungen barocker Gartenanlagen ist es hier gelungen, einen Landschaftsraum zu schaffen, der dem unvoreingenommenen Betrachter den Eindruck eines Naturgebildes vermittelt, das in seiner Größe und Ausformung sehr wesentlich zur Belebung des Landschaftsbildes im südöstlichen Steinfeld beiträgt.

Die Stellung des Schloßparkes von Pottendorf wird deutlich wenn man sich vor Augen hält, daß etwa zur gleichen Zeit die Umgestaltung des barocken Parkes von Stift Melk in Teilen lediglich so erfolgte, daß bestehende Wege "geschlängelt" verändert wurden, um einen landschaftlichen (damals "modernen") Eindruck zu erwecken. Pläne von Gärten wie Schönau oder Bad Vöslau aus dem Jahre 1812 zeigen deutlich, daß hier wohl Ansätze zu landschaftlicher Gestaltung zu bemerken sind, aber keineswegs ähnliche Leistungen wie in Pottendorf vorliegen.

- 2.2. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird darauf hingewiesen, daß die Parkanlage von Pottendorf während des Zweiten Weltkrieges öffentlich zugänglich war, und auch heute wesentliche Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Pottendorf hat.

Denn dank verschiedener Umstände ist die ursprüngliche Konzeption dieses Landschaftsparkes noch heute ablesbar und macht in Verbindung mit den z.T. mächtigen Bäumen des Besondere dieses Erholungsraumes aus, der vor allen an Wochenenden von Ortsansässigen und Fremden gerne besucht wird.

Erfahrungsgemäß ist das Vorhandensein von gut erreichbaren Erholungsflächen im Fußgängereinzugsbereich ein wesentlicher Faktor der Wohnungsqualität. Darauf wird auch im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 hingewiesen und in den Planungsrichtlinien empfohlen, Wohngebieten die entsprechenden Grünflächen und Naherholungsräume zuzuordnen. Im gegenständlichen Fall sind diese Grünflächen (Schloßpark Pottendorf) vorhanden, daher als Faktor für die Wohnungsqualität in Pottendorf

als überaus positiv hervorzuheben.

Darüber hinaus ist durch die Größe des Schloßparkes (ca. 21 ha) auch einer überörtliche Bedeutung gegeben, vor allem wenn man bedenkt, daß der Schloßpark von Pottendorf die Größe des Belvedereparkes in Wien um ca. 2 ha übertrifft und um 6 ha größer ist als der Türkenschanzpark in Wien. Freilich ist die ästhetische Wirkung des Parkes auf den Besucher in gewisser Weise durch den Mangel von gartenpflegerischen Maßnahmen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges eingeschränkt, jedoch könnte bei entsprechender gärtnerischer Betreuung der formale Charakter dieser Parkanlage wieder hergestellt werden.

Auf Grund des vorgefundenen Ist-Zustandes der Anlage - die Wechselwirkung von Wald, Wasser, Solitäräumen, Wiesen und Architektur ergibt ein äußerst lebendiges, vielfältiges Raumerlebnis - kann bei entsprechender landschaftsgärtnerischer Betreuung mit einem Erfolg von Sanierungsmaßnahmen gerechnet und das Potential dieses Landschaftsraumes wieder voll zur Geltung gebracht werden. Wie Beispiele aus dem Inland (etwa Laxenburg) oder Ausland (BRD, DDR, Ungarn) zeigen ist es durchaus möglich, Landschaftsgärten des 19. Jahrhunderts so zu rekonstruieren, daß dem Besucher ein im umfassenden Sinn "wertvoller" Erholungsraum angeboten werden kann.

3. Zusammenfassung

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Pottendorfer Schloßparkes in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Österreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des südöstlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Auf Grund dieses erschöpfenden und schlüssigen Gutachtens, das dem Grundeigentümer nachweislich zur Kenntnis gebracht und unwidersprochen geblieben ist, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Pottendorf alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Der Schloßpark Pottendorf stellt ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, hat darüberhinaus aber auch solche wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung, daß allein eine dieser Bedeutung die Erklärung zum Naturdenkmal rechtfertigen würde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht gleichlaufend an

1. den Herrn Bürgermeister in 2486 Pottendorf
2. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr.Neustadt, z.Zl. N-1238/9/10/11, N-1140/13, N-1352/12
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reisner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde POTTENDORF
Hauptstraße 11
2486 Pottendorf

BNW3-N-0411/002

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
11.09.2009

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf, Errichtung einer Brücke
(Brücke I) im Schlosspark Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot,
Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Pottendorf in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf – die Errichtung einer Brücke (Brücke I) über den südlichen Gewässerarm als Wegverbindung zwischen dem südwestlichen Gartenteil und der Wieseninsel, und zwar gemäß den Projektunterlagen sowie nachstehender Projektbeschreibung.

Diese Projektunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidendaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektbeschreibung:

Die Marktgemeinde Pottendorf hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Pottendorf für die Errichtung einer Brücke (Brücke I) angesucht. Diese neue Brücke soll über den südlichen Gewässerarm führen und die Wegverbindung zwischen dem südwestlichen Gartenteil und der Wieseninsel herstellen. Die Lage der Brücke entspricht dem Konzept für die Revitalisierung des Schlossparkes. Die Brücke erhält eine Spannweite von 9,9 m und eine Breite von 3 m. Auf die beidseitigen Fundamente werden Eisenträger aufgelegt. Für den Belag sind Kanthölzer aus Lärche vorgesehen. Die Geländer bestehen aus Formrohr, wobei die Steher mit diagonalen Streben verbunden werden.

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Um Trübungen im Gewässer beim Bau der Brückenfundamente hintanzuhalten ist der Baustellenbereich gegenüber dem Gewässer durch geeignete Maßnahmen abzudämmen.
2. Die Gewässersohle im Brückenbereich ist unverändert zu erhalten.
3. Die Geländer sind in einem gedeckten Farbton (z. B. gedämpftes Grün) zu halten.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Pottendorf hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die be-

sondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Brücke über den südlichen Gewässerlauf wurde in der Gestaltung einer historischen Brücke nachempfunden und wird sich daher in das historische Parkensemble gut einfügen. Die Brücke ist erforderlich um eine Wegverbindung vom südwestlichen Gartenteil auf die Wieseninsel herzustellen. Der Bau der Brücke entspricht daher dem Schutzziel für das Naturdenkmal und dient der Erhaltung der historischen Parkanlage.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER,
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
zu Zl. BD2-N-900/078-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde POTTENDORF
Hauptstraße 11
2486 Pottendorf

BNW3-N-0411/004

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
08.06.2010

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf, Errichtung von 5 neuen Brücken über den mittleren und nordöstlichen Gewässerarm im Schlosspark Pottendorf, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Pottenstein in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf – die Errichtung von 5 Brücken über den mittleren und nordöstlichen Gewässerarm im Schlosspark, und zwar gemäß nachstehender Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Pottendorf hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Pottendorf für die Errichtung von fünf Brücken (Brücke II bis VI) angesucht. Diese fünf Brücken sind lagemäßig bereits im Konzept für die Revitalisierung des Schlossparkes enthalten und sollen die neuen Wegführungen im Wesentlichen über den mittleren Gewässerraum zur Waldinsel anbinden. Dazu werden die vorhandenen historischen Fundamente mit verwendet und gegebenenfalls verstärkt.

Die Brücke II überspannt den mittleren Gewässerarm westlich des kleinen Teiches, wobei die tragende Konstruktion aus Eisenträgern besteht. Für den Belag sind

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\psc.client\dav\BNW3-N-0411_2010I052.doc

Kanthölzer aus Lärche vorgesehen. Die Brücke erhält eine Spannweite von 9,9 m und eine Breite von ca. 2,74 m.

Die Brücken III und IV queren den mittleren Gewässerarm im Bereich der neu angelegten Wege. Brücke V quert den nordöstlichen Arm. Diese drei Brücken erhalten eine tragende Konstruktion aus Holz, haben eine Spannweite von ca. 7,20 m und eine Breite von ca. 1,60 m. Die Brücke VI kommt knapp bachaufwärts der ehemaligen Mühle zu liegen. Die tragende Konstruktion besteht ebenfalls aus Holz, die Spannweite beträgt ca. 7,20 m, die Breite ca. 2,50 m.

Die eingereichten Planunterlagen sehen für alle fünf Brücken ein Holzgeländer mit horizontalen Brettern vor. Die bereits fertig errichtete Brücke I hat jedoch entsprechend dem historischen Konzept ein Geländer aus Formrohr, wobei die Steher mit diagonalen Streben verbunden sind. Bei Durchsicht der historischen Dokumente und Fotos wurde eine weitere Brücke mit einer identen Gestaltung des Geländers ausfindig gemacht. Es wurde daher seitens der ASV für Naturschutz mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen und vereinbart auch für die fünf neuen Brücken Geländer aus Formrohr mit diagonalen Streben zu verwenden. Die entsprechend abgeänderten Planunterlagen wurden der ASV für Naturschutz in dreifacher Ausfertigung direkt übermittelt und werden dem Akt angeschlossen.

Im Bereich der geplanten Brücke III wurde ein provisorischer Holzsteg errichtet. Dieser muss im Zuge der Errichtung der neuen Brücke entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Um Trübungen im Gewässer beim Bau der Brückenfundamente hintanzuhalten, ist der Baustellenbereich gegenüber dem Gewässer durch geeignete Maßnahmen abzdämmen.
2. Die Gewässersohle im Brückenbereich ist unverändert zu erhalten.
3. Die Geländer sind im selben Farbton zu halten, wie bei der bereits fertig gestellten Brücke I.

II.

Die Marktgemeinde Pottendorf ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 18,90</u>
Gesamtbetrag	€ 23,99

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Pottendorf hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die Situierung der neuen Brücken entspricht der ursprünglichen Lage der Brücken und werden die bestehenden Fundamente mitgenutzt. Die Gestaltung wurde nunmehr dem historischen Vorbild und der bereits errichteten Brücke I nachempfunden und sollen alle Brücken ein Geländer aus Formrohr mit diagonalen Streben erhalten.

Die neuen Brücken werden sich in das historische Park-Ensemble gut einfügen und entsprechen dem Schutzziel für das Naturdenkmal.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER,
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

Bezirkshauptmannschaft Baden

2500 Baden, Vöslauer Straße 9, Postfach 161, 162. Parteienverkehr Montag, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn
Dr. Ladislaus Esterhazy
z. Hd. Herrn Dr. Emil Schreiner

Wolfsbauer

Esterhazyplatz 5
7000 Eisenstadt

Beilagen

IX-N-79340

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Wolfsbauer

(0 22 52) 22 41 bis 22 44,
25 42, 22 27
Klappe
43

Datum
11. Juni 1979

Betrifft

Schloßpark Pottendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Pottendorf Parz.Nr. 2/1 EZ.730 KG Pottendorf, im Ausmaß von 20 ha 31 a 38 m², gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, zum Naturdenkmal.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 26.11.1952, Zl. IX-633/3 bzw. Berufungsbescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.6.1953, Zl. III/2-276/2n-1952, ergänzt durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 23.12.1953, Zl. IX-472/9 war der Schloßpark Pottendorf Parz.Nr. 2/1 EZ.730 KG Pottendorf mit dem Ausmaß von 20 ha 36 a 42 m² zum geschützten Landschaftsteil im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.40/1952, erklärt worden.

Im NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-1, welches mit 1.1.1977 in Kraft getreten ist, ist der Begriff "geschützter Land-

schaftsteil" nicht mehr enthalten. Es war daher zur Erhaltung der Schloßparkanlage ein Verfahren zur Erklärung des Parkes zum Naturdenkmal im Sinne des § 9 NÖ Naturschutzgesetz einzuleiten.

§ 9 Abs.1 und 4 des zitierten Gesetzes lauten:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs.1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Der Landesbeauftragte für Umweltschutz und die Gemeinde Pottendorf haben zur Erklärung des Parkes zum Naturdenkmal positive Stellungnahmen im Sinne des § 14 NÖ Naturschutzgesetz abgegeben. Der Grundeigentümer Dr.Ladislaus Esterhazy hat nach Verständigung von der Einleitung des Verfahrens eine ablehnende Stellungnahme eingebracht und darin insbesondere angeführt, daß die vom Gesetz geforderten Merkmale für die Erklärung zum Naturdenkmal beim Schloßpark Pottendorf nicht vorhanden seien.

Über das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal hat der herangezogene Sachverständige für Naturschutz Dipl.Ing.Dr. Reining nachstehendes Gutachten verfaßt:

"1. Sachverhalt

1.1. Gegenwärtige Situation

Der ca. 21 ha große Park von Pottendorf liegt im Nordwesten des Ortsgebietes und wird im Osten und Süden von bebauten Flächen umschlossen. Pottendorf liegt zwischen

dem Flußgebiet der Fischa bzw. der Leitha, die sogenannte "neue Fischa" - ein offenbar künstlich angelegter Seitenarm der Fischa - durchfließt den Schloßpark. Pottendorf liegt in 34 km Luftlinie vom Zentrum Wiens bzw. 16 km Luftlinie vom Zentrum Wiener Neustadt und ist von Wien aus über die Bundesstraße 16 bzw. über die Autobahn A 2 sowie über die Eisenbahnlinie Wien-Pottendorf-Wiener Neustadt erreichbar.

Der Park, der offenbar seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges keine landschaftsgärtnerische Pflegemaßnahmen mehr erfahren hat, trägt den Charakter eines englischen Landschaftsgartens. Obwohl Pflegemaßnahmen durch Jahrzehnte unterblieben sind, läßt sich heute noch der Wechsel zwischen Waldflächen und Wiesenflächen erkennen. Eine wesentliche Bereicherung erfährt diese Parkanlage durch die "neue Fischa", welche den Park in mehreren Armen durchzieht. Diese Wasserläufe sind künstlich angelegt, denn an den Rändern sind noch die Köpfe der Holzbohlen bzw. des Flechtwerkes zur Ufersicherung erkennbar. Der Wasserlauf vom Eintritt der "neuen Fischa" in den Park bis zur Westseite des Schlosses ist verlandet.

Die Umfassungsmauern des Parkes sind zum Teil erhalten, im Nordwesten bildet ein von Bäumen flankierter Wassergraben die Begrenzung der Anlage.

Wie eine Begehung am 9. Jänner 1979 mit Herrn Oberforstrat Dipl. Ing. Blaschek von der Bezirksforstinspektion Baden zeigte, ist der Baumbestand aus der Zeit der Errichtung der Anlage (ca. 1805 bis 1815) in den Randzonen des Parkes und in der engeren Umgebung des Schlosses erhalten geblieben. Der Kernraum des Parkes - etwa nördlich der West-Ost verlaufenden Wiese vor dem Schloß - ist dagegen vor einigen Jahrzehnten (Zwischenkriegszeit ? Nachkriegszeit ?) forstwirtschaftlich genutzt worden und seither als Niederwald (Esche, Erle, Weißpappel) bestockt. An einzelnen Stockausschlägen lassen sich jedoch die alten Standorte bemerkenswerter Parkbäume

(Linde, Platane, Eiche) feststellen.

Aus der Sicht der Baumkunde weist der Pottendorfer Schloßpark folgende Besonderheiten auf: eine mehrere hundert Jahre alte stammhohle Linde im Südosten des Schlosses, mehrere Eschen (in der für die romantische Entstehungszeit des Parkes charakteristischen Trauerform) am Südrand des Schloßteiches, einer Zerr-Eiche im Norden des Parkes, der Zürgelbaum links vom Haupteingang, sowie mächtige Weißpappeln, Platanen, Rotbuchen und einige noch lebende Ulmen.

Aus der Sicht der Parkgestaltung lassen sich auch heute - trotz mangelnder landschaftsgärtnerischer Pflege - wichtige Elemente erkennen: die Betonung der Begrenzung von Blickbezügen (etwa zum Schloß), von Parkelementen (Insel im Nordteil und Halbinseln im Westteil) durch großwachsende Laubbäume (Platanen, Linde, Rotbuche), die Ausbildung "dunkler Partien" im östlichen Mittelteil des Parkes durch Kombination mehrerer Fichten mit Eiben als Unterwuchs und die artenreiche Bepflanzung der Gewässerufer, vor allem des nördlichen Parkrandes, wodurch im belaubten Zustand ein überaus vielfältiges (Wechsel von hellen und dunkleren und ganz dunklen Grüntönen) Parkbild entsteht.

1.2. Historische Entwicklung

Bei der Betrachtung der historischen Entwicklung des Schlosses Pottendorf von der mittelalterlichen Wasserburganlage bis zum heutigen - im wesentlichen aus dem 18. und 19. Jahrhundert überlieferten Baubestand - darf nicht übersehen werden, daß die Entstehung der Burg von Pottendorf mit ihren umliegenden Burgen (wie Ebreichsdorf, Ebenfurth und anderen) in strategischen Überlegungen der Sicherung der Leithagrenze gegenüber dem magyarischen Einfluß ihre Ursache hat.

Der Rückzug der Türken aus Mitteleuropa nach der vergeblichen Belagerung von Wien 1683 führte dazu, daß zu Beginn des 18. Jahrhunderts die strategische Bedeutung der Burgen als Sicherung der Leithagrenze geringer wurde und die einzelnen Burganlagen von ihren Besitzern nach und nach zu barocken Schlössern umgebaut wurden.

Auch für Pottendorf läßt sich diese Entwicklung nachweisen: Der sogenannte "Walter-Plan", der zwischen 1754 und 1756 über das Grenzgebiet gegen Ungarn angefertigt wurde, läßt deutlich erkennen, daß Pottendorf zu einer barocken Schloßanlage samt zugehörigen Park ausgestaltet worden war. "An dem mittelalterlichen Burggebäude, dessen Urbestand mit der Kapelle noch aus romanischer Zeit stammt, wurden 1737 bis 1738 tiefgreifende Umbauten vorgenommen, die bei Erhaltung des wehrhaften Charakters eine Adaptierung im Sinne barocker Schloßbauten vorsahen und Pottendorf seine heutige Gestalt gaben" (vgl.: Rizzi, Johann: Johann Lukas von Hildebrandt, Dissertation TU Wien, Wien 1975, Seite 187).

Als Baumeister dieses Schloßumbaues nennt Rizzi Franz Anton Pilgram, den Neffen und Erben von Franz Jänggl, der als engster Mitarbeiter Hildebrandts gilt und unter anderem die Pfarrkirche in Pottendorf erbaut hat.

Da gerade in der Barockzeit die Errichtung von Schlössern und den zugehörigen Gartenanlagen in der Regel gleichzeitig erfolgte, kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Planung der barocken Parkanlage von Schloß Pottendorf auf Baumeister Jänggl bzw. Baumeister Pilgram zurückgeht.

Auf Grund der Darstellung in der "Walter-Karte" (die eine Bestandaufnahme des Grenzgebietes darstellt) kann die barocke Parkanlage wie folgt beschrieben werden:

Das Schloß umschließt einen quadratischen Innenhof, der Schloßkomplex wird nach Südosten (gegen den Markt Pottendorf) von einem Graben umgeben. Vor der Hauptfassade des Schlosses (gegen Nordwesten in Richtung alte Fischa) befindet sich ein vierteiliges Parterre, dessen Hauptachse außerhalb des offenbar ummauerten Schloßgartens als doppelte Baumreihe (Allee) fortgeführt ist und bis zur alten Fischa reicht. Das Ende dieser Baumallee ist jene Stelle, wo die neue Fischa von der alten Fischa abzweigt und zum Schloß fließt. Dieser künstliche Seitenarm der alten Fischa bildet gleichzeitig die Grenze des Parterres gegen den im Osten liegenden Baumgarten. Der Fischabach liegt also nahezu parallel zu der Hauptachse Schloß-Allee. Da weder das Schloß noch der Seitenarm des Fischabaches in seiner Lage verändert werden konnte, mußte bei der Gestaltung des Barockgartens auf diese vorgegebene Situation Rücksicht genommen werden: Das Parterre wurde zwar symmetrisch angelegt, die eine (östliche Hälfte) des Parterres wurde jedoch nur bis zum Fischaseitenarm geführt und ist daher flächenmäßig kleiner als die Westhälfte. Eine ähnliche Situation ergab sich bei Schloß Ebenfurth, hier bildete die Umfassungsmauer des Gartens die Begrenzung des Parterres, da die Achse nicht verändert werden konnte ist auch hier das Parterre flächenmäßig ungleich. Der Darstellung der "Walter-Karte" ist weiter zu entnehmen, daß das Parterre vor dem Schloß als "Broderie-Parterre" gestaltet war. Ein an das Parterre anschließender "Park" (in Ebenfurth "Tiergarten") fehlt in Pottendorf. Während der Zeit in der die Grafen von Starhemberg Pottendorf besaßen (zwischen 1702 und 1803) erfolgte also die bauliche und gärtnerische Veränderung der mittelalterlichen Burg in eine barocke Schloßanlage.

Wie die Josefinische Landesaufnahme (etwa 1790) zeigt, behielt die Gartenanlage bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

ihren barocken Charakter, jedoch mit Veränderungen, bei.

Die Umgestaltung in einen englischen Landschaftsgarten muß dagegen vor dem Jahr 1819 bereits abgeschlossen worden sein. Der franziscäische Kataster aus dem Jahre 1819 zeigt nämlich, daß die Parkanlage damals bereits vollständig als englischer Landschaftsgarten umgestaltet war.

Diese Tatsache ist bemerkenswert, ist es doch bei vielen bekannten Parkanlagen nicht gelungen, die barocke geometrische Anlage durch eine landschaftliche Gestaltung zu ersetzen. Wie die Anlagen von Neuwaldegg (zwischen 1765 und 1796 umgestaltet), Laxenburg (1782 begonnen) und Bruck a.d. Leitha (1789 begonnen) zeigen, wurden Teile des ursprünglich barocken Gartens im "modernen" landschaftlichen Stil umgestaltet, die gänzliche Veränderung gelang jedoch nicht.

Da die Josefinische Landesaufnahme (ca. 1790) noch die barocke Anlage erkennen läßt, der Franziscäische Kataster (1819) schon den englischen Landschaftspark - ohne Anlehnung an den französischen Vorgänger - zeigt, muß angenommen werden, daß die Veränderung des Parkes um die Jahrhundertwende stattfand. Diese Annahme findet eine Unterstützung durch den Wechsel des Besitzers in eben diesem Zeitraum: im Jahre 1803 erwarb nämlich Nikolaus Fürst Esterhazy von Galantha Schloß und Herrschaft Pottendorf.

Die Person des neuen Besitzers könnte auch der Schlüssel zur Beantwortung der Frage sein, wer nun diese Parkanlage von Schloß Pottendorf entworfen hat.

Die Parkanlage des Schlosses Esterhazy in Eisenstadt (damals: Kismarton) wurde nämlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter ihrem Besitzer Nikolaus Esterházy ebenfalls in einen englischen Landschaftsgarten umgestaltet. Die Planung dieses Landschaftsgartens lag beim Architekten Moreau. Ein Vergleich des ursprünglichen Planes für

Eisenstadt und eines im NÖ Landesarchiv befindlichen Planes des Schloßparkes von Pottendorf (der angeblich aus dem Jahre 1800 stammen soll) zeigt, daß in der Darstellung und gestalterischen Auffassung der Parkanlage von Eisenstadt bzw. Pottendorf deutliche Ähnlichkeiten bestehen. Bemerkenswert ist vor allen die gekonnte Wegeführung entlang der Gewässer, der Wechsel von Wiesenflächen und Parkflächen (Baumgruppen und Waldstücken) sowie die Verwendung der Trauerform bestimmter Bäume als Akzent der Gestaltung, wie sie in Landschaftsgärten dieser Zeit üblich war.

Es wäre auch denkbar, daß der Landschaftsgärtner Bernhard Petri aus Theresienfeld auf die Gestaltung des Schloßparkes von Pottendorf Einfluß genommen hat, doch ließ sich diese Annahme durch keine Quellen bestätigen. Tatsache ist, daß die Errichtung des Schloßparkes von Pottendorf vor 1819 erfolgt ist und von der Gestaltung her eine bemerkenswert reife Anlage ist.

2. Bewertung

- 2.1. In kulturhistorischer Beziehung erscheint die Tatsache wichtig, daß es sich bei dem Schloßpark von Pottendorf um eine der ersten in Österreich errichteten Parkanlagen im landschaftlichen Stil handelt. Interessant ist ferner, daß hier eine barocke Gartenanlage vorhanden war und erst durch den Besitzwechsel von der Familie Starhemberg zur Familie Esterházy eine Umgestaltung im damals modernen "landschaftlichen Stil" durchgeführt wurde. Wenngleich über die Person des Planverfassers - mangels historischer Grundlagen zu der Parkentwicklung in Österreich - keine bindenden Aussagen gemacht werden können, so steht doch fest, daß es sich bei der formalen Durchbildung dieses Landschaftsparkes um eine ausgereifte Arbeit handelt, die mit Arbeiten von Lenné oder Sckell durchaus verglichen werden kann.

Im Gegensatz zu anderen Umgestaltungen barocker Gartenanlagen ist es hier gelungen, einen Landschaftsraum zu schaffen, der dem unvoreingenommenen Betrachter den Eindruck eines Naturgebildes vermittelt, das in seiner Größe und Ausformung sehr wesentlich zur Belebung des Landschaftsbildes im südöstlichen Steinfeld beiträgt.

Die Stellung des Schloßparkes von Pottendorf wird deutlich wenn man sich vor Augen hält, daß etwa zur gleichen Zeit die Umgestaltung des barocken Parkes von Stift Melk in Teilen lediglich so erfolgte, daß bestehende Wege "geschlängelt" verändert wurden, um einen landschaftlichen (damals "modernen") Eindruck zu erwecken. Pläne von Gärten wie Schönau oder Bad Vöslau aus dem Jahre 1812 zeigen deutlich, daß hier wohl Ansätze zu landschaftlicher Gestaltung zu bemerken sind, aber keineswegs ähnliche Leistungen wie in Pottendorf vorliegen.

- 2.2. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird darauf hingewiesen, daß die Parkanlage von Pottendorf während des Zweiten Weltkrieges öffentlich zugänglich war, und auch heute wesentliche Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Pottendorf hat.

Denn dank verschiedener Umstände ist die ursprüngliche Konzeption dieses Landschaftsparkes noch heute ablesbar und macht in Verbindung mit den z.T. mächtigen Bäumen des Besondere dieses Erholungsraumes aus, der vor allen an Wochenenden von Ortsansässigen und Fremden gerne besucht wird.

Erfahrungsgemäß ist das Vorhandensein von gut erreichbaren Erholungsflächen im Fußgängereinzugsbereich ein wesentlicher Faktor der Wohnungsqualität. Darauf wird auch im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 hingewiesen und in den Planungsrichtlinien empfohlen, Wohngebieten die entsprechenden Grünflächen und Naherholungsräume zuzuordnen. Im gegenständlichen Fall sind diese Grünflächen (Schloßpark Pottendorf) vorhanden, daher als Faktor für die Wohnungsqualität in Pottendorf

als überaus positiv hervorzuheben.

Darüber hinaus ist durch die Größe des Schloßparkes (ca. 21 ha) auch einer überörtliche Bedeutung gegeben, vor allem wenn man bedenkt, daß der Schloßpark von Pottendorf die Größe des Belvedereparkes in Wien um ca. 2 ha übertrifft und um 6 ha größer ist als der Türkenschanzpark in Wien. Freilich ist die ästhetische Wirkung des Parkes auf den Besucher in gewisser Weise durch den Mangel von gartenpflegerischen Maßnahmen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges eingeschränkt, jedoch könnte bei entsprechender gärtnerischer Betreuung der formale Charakter dieser Parkanlage wieder hergestellt werden.

Auf Grund des vorgefundenen Ist-Zustandes der Anlage - die Wechselwirkung von Wald, Wasser, Solitäräumen, Wiesen und Architektur ergibt ein äußerst lebendiges, vielfältiges Raumerlebnis - kann bei entsprechender landschaftsgärtnerischer Betreuung mit einem Erfolg von Sanierungsmaßnahmen gerechnet und das Potential dieses Landschaftsraumes wieder voll zur Geltung gebracht werden. Wie Beispiele aus dem Inland (etwa Laxenburg) oder Ausland (BRD, DDR, Ungarn) zeigen ist es durchaus möglich, Landschaftsgärten des 19. Jahrhunderts so zu rekonstruieren, daß dem Besucher ein im umfassenden Sinn "wertvoller" Erholungsraum angeboten werden kann.

3. Zusammenfassung

Auf Grund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Entwicklung bzw. der Einordnung des Pottendorfer Schloßparkes in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Österreich steht fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes des südöstlichen Steinfeldes und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt."

Auf Grund dieses erschöpfenden und schlüssigen Gutachtens, das dem Grundeigentümer nachweislich zur Kenntnis gebracht und unwidersprochen geblieben ist, steht für die Behörde eindeutig fest, daß gerade für den Schloßpark Pottendorf alle nach dem Naturschutzgesetz möglichen und verlangten Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal zutreffen. Der Schloßpark Pottendorf stellt ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, hat darüberhinaus aber auch solche wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung, daß allein eine dieser Bedeutung die Erklärung zum Naturdenkmal rechtfertigen würde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht gleichlaufend an

1. den Herrn Bürgermeister in 2486 Pottendorf
2. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d.Sachverständigen für Naturschutz, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr.Neustadt, z.Zl. N-1238/9/10/11, N-1140/13, N-1352/12
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reisner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde POTTENDORF
Hauptstraße 11
2486 Pottendorf

BNW3-N-0411/002

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
11.09.2009

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf, Errichtung einer Brücke
(Brücke I) im Schlosspark Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot,
Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Pottendorf in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf – die Errichtung einer Brücke (Brücke I) über den südlichen Gewässerarm als Wegverbindung zwischen dem südwestlichen Gartenteil und der Wieseninsel, und zwar gemäß den Projektunterlagen sowie nachstehender Projektbeschreibung.

Diese Projektunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidendaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektbeschreibung:

Die Marktgemeinde Pottendorf hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Pottendorf für die Errichtung einer Brücke (Brücke I) angesucht. Diese neue Brücke soll über den südlichen Gewässerarm führen und die Wegverbindung zwischen dem südwestlichen Gartenteil und der Wieseninsel herstellen. Die Lage der Brücke entspricht dem Konzept für die Revitalisierung des Schlossparkes. Die Brücke erhält eine Spannweite von 9,9 m und eine Breite von 3 m. Auf die beidseitigen Fundamente werden Eisenträger aufgelegt. Für den Belag sind Kanthölzer aus Lärche vorgesehen. Die Geländer bestehen aus Formrohr, wobei die Steher mit diagonalen Streben verbunden werden.

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Um Trübungen im Gewässer beim Bau der Brückenfundamente hintanzuhalten ist der Baustellenbereich gegenüber dem Gewässer durch geeignete Maßnahmen abzudämmen.
2. Die Gewässersohle im Brückenbereich ist unverändert zu erhalten.
3. Die Geländer sind in einem gedeckten Farbton (z. B. gedämpftes Grün) zu halten.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 5,09

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 24,09

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Marktgemeinde Pottendorf hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die be-

sondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die geplante Brücke über den südlichen Gewässerlauf wurde in der Gestaltung einer historischen Brücke nachempfunden und wird sich daher in das historische Parkensemble gut einfügen. Die Brücke ist erforderlich um eine Wegverbindung vom südwestlichen Gartenteil auf die Wieseninsel herzustellen. Der Bau der Brücke entspricht daher dem Schutzziel für das Naturdenkmal und dient der Erhaltung der historischen Parkanlage.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER,
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
zu Zl. BD2-N-900/078-2008
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Marktgemeinde POTTENDORF
Hauptstraße 11
2486 Pottendorf

BNW3-N-0411/004

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
08.06.2010

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf, Errichtung von 5 neuen Brücken über den mittleren und nordöstlichen Gewässerarm im Schlosspark Pottendorf, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Marktgemeinde Pottenstein in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 90 – Schlosspark Pottendorf – die Errichtung von 5 Brücken über den mittleren und nordöstlichen Gewässerarm im Schlosspark, und zwar gemäß nachstehender Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen, mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Projektsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Pottendorf hat um die Ausnahmegenehmigung vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Schlosspark Pottendorf für die Errichtung von fünf Brücken (Brücke II bis VI) angesucht. Diese fünf Brücken sind lagemäßig bereits im Konzept für die Revitalisierung des Schlossparkes enthalten und sollen die neuen Wegführungen im Wesentlichen über den mittleren Gewässerraum zur Waldinsel anbinden. Dazu werden die vorhandenen historischen Fundamente mit verwendet und gegebenenfalls verstärkt.

Die Brücke II überspannt den mittleren Gewässerarm westlich des kleinen Teiches, wobei die tragende Konstruktion aus Eisenträgern besteht. Für den Belag sind

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\TMP\psc.client\dav\BNW3-N-0411_2010I052.doc

Kanthölzer aus Lärche vorgesehen. Die Brücke erhält eine Spannweite von 9,9 m und eine Breite von ca. 2,74 m.

Die Brücken III und IV queren den mittleren Gewässerarm im Bereich der neu angelegten Wege. Brücke V quert den nordöstlichen Arm. Diese drei Brücken erhalten eine tragende Konstruktion aus Holz, haben eine Spannweite von ca. 7,20 m und eine Breite von ca. 1,60 m. Die Brücke VI kommt knapp bachaufwärts der ehemaligen Mühle zu liegen. Die tragende Konstruktion besteht ebenfalls aus Holz, die Spannweite beträgt ca. 7,20 m, die Breite ca. 2,50 m.

Die eingereichten Planunterlagen sehen für alle fünf Brücken ein Holzgeländer mit horizontalen Brettern vor. Die bereits fertig errichtete Brücke I hat jedoch entsprechend dem historischen Konzept ein Geländer aus Formrohr, wobei die Steher mit diagonalen Streben verbunden sind. Bei Durchsicht der historischen Dokumente und Fotos wurde eine weitere Brücke mit einer identen Gestaltung des Geländers ausfindig gemacht. Es wurde daher seitens der ASV für Naturschutz mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen und vereinbart auch für die fünf neuen Brücken Geländer aus Formrohr mit diagonalen Streben zu verwenden. Die entsprechend abgeänderten Planunterlagen wurden der ASV für Naturschutz in dreifacher Ausfertigung direkt übermittelt und werden dem Akt angeschlossen.

Im Bereich der geplanten Brücke III wurde ein provisorischer Holzsteg errichtet. Dieser muss im Zuge der Errichtung der neuen Brücke entfernt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Um Trübungen im Gewässer beim Bau der Brückenfundamente hintanzuhalten, ist der Baustellenbereich gegenüber dem Gewässer durch geeignete Maßnahmen abzdämmen.
2. Die Gewässersohle im Brückenbereich ist unverändert zu erhalten.
3. Die Geländer sind im selben Farbton zu halten, wie bei der bereits fertig gestellten Brücke I.

II.

Die Marktgemeinde Pottendorf ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 18,90</u>
Gesamtbetrag	€ 23,99

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Marktgemeinde Pottendorf hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die Situierung der neuen Brücken entspricht der ursprünglichen Lage der Brücken und werden die bestehenden Fundamente mitgenutzt. Die Gestaltung wurde nunmehr dem historischen Vorbild und der bereits errichteten Brücke I nachempfunden und sollen alle Brücken ein Geländer aus Formrohr mit diagonalen Streben erhalten.

Die neuen Brücken werden sich in das historische Park-Ensemble gut einfügen und entsprechen dem Schutzziel für das Naturdenkmal.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. der Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER,
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
3. das Fachgebiet L1 im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer